



Unterrichtung

—

Ältestenrat

Magdeburg, 6. Juli 2021

Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Parlamentsbetrieb (Beschluss des Ältestenrates vom 20. Mai 2021; Unterrichtung Drucksache 7/7754)

Der Ältestenrat hat in seiner 1. Sitzung am 6. Juli 2021 auf der Grundlage des o. g. Beschlusses der siebenten Wahlperiode den nachfolgenden Beschluss zu den Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Parlamentsbetrieb gefasst:

1. Die Mitglieder des Landtages und die Beschäftigten der Fraktionen sowie der Landtagsverwaltung sind verpflichtet, im Landtagsgebäude (Liegenschaft Domplatz 6-9, Liegenschaft Domplatz 1a, Liegenschaft Domplatz 2/3 sowie Liegenschaft Schleinufer 12) eine Mund-Nase-Bedeckung in Form einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder einer Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen. Auf die Allgemeinverfügung der Präsidentin mit Stand vom 5. Juli 2021 wird verwiesen.
2. Die **Sitzungen des Landtages** werden unter Einhaltung der Allgemeinverfügung der Präsidentin vom 5. Juli 2021 sowie unter Berücksichtigung der Kontaktreduzierungs-, Desinfektions- und Hygienemaßnahmen nach Einbringungen der Plexiglasskabinen im Plenarsaal durchgeführt. Die Tribünen stehen mit einer reduzierten Anzahl von Plätzen für Pressevertreter und Einzelgäste zur Verfügung. Auf der Presstribüne (Nordtribüne) stehen max. 11 Sitzplätze für Medienvertreterinnen und -vertreter, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung und protokollarische Einzelgäste zur Verfügung. Externe Fotografen/Kameraleute können sich kurz im gekennzeichneten Bereich aufhalten. Die Besuchertribüne (Südtribüne) mit max. 10 Sitzplätzen ist für Einzelbesucherinnen und -besucher wieder zugänglich. Hier können sich auch Fotografinnen und Fotografen der Fraktionen im vorderen linken freien Bereich kurz aufhalten. Der Zugang zu beiden Tribünen wird von den Saaldienern gesteuert; vor Betreten der Tribünen ist eine Eintragung in eine entsprechende Erfassungsliste erforderlich. Für die konstituierende Sitzung am 6. Juli 2021 gilt ein besonderes Regime für die Presse- und Besuchertribünen mit Erhöhung der zu besetzenden Plätze auf 24 je Tribüne.

Der Zugang ist für Personen mit Nachweis eines negativen Corona-Schnelltests (maximal 24 Stunden alt), einer Genesung nach einer Corona-Erkrankung bzw. eines vollständigen Impfnachweises möglich.

Der Raum A0 20 im Foyer steht (ergänzend) weiterhin für Besucherinnen und Besucher, die die Landtagssitzungen live verfolgen wollen, zur Verfügung.

3. Die **Ausschüsse** sind weiterhin gebeten, ihre Sitzungen und die in ihnen zu beratenden Gegenstände auf das notwendige Maß zu beschränken und sie als Video- oder Telefonkonferenzen oder als Präsenzsitzungen durchzuführen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse befassen die Obleute mit der Frage, welche Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden und wann und in welcher Weise (als Video- oder Telefonkonferenz oder als Präsenzsitzung) die Sitzungen stattfinden. Diese entscheiden dann mit dem Stimmengewicht der von ihnen vertretenen Fraktionen mit Mehrheit; diese Entscheidung kann auch im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz herbeigeführt werden. Präsenzsitzungen im Landtagsgebäude sollen ausschließlich im Plenarsaal, im Restaurantsaal oder in den Beratungsräumen B0 05 und B1 07 jeweils unter Einhaltung der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. Juni 2021 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17. Juni 2021 sowie der Allgemeinverfügung der Präsidentin vom 5. Juli 2021 stattfinden.

Entscheidungen der Ausschüsse sind zulässig, unabhängig davon, ob die Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenz oder als Präsenzsitzung durchgeführt werden, es sei denn, rechtliche Bestimmungen stehen dem entgegen. Die im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen getroffenen Entscheidungen sollen dem Ausschuss in seiner nächsten Präsenzsitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Im Wege von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführte Sitzungen werden durch den Stenografischen Dienst unter der Maßgabe, dass die technische Qualität der Konferenzen eine inhaltliche Protokollierung zulässt und die Identität der Rednerinnen und Redner für die jeweils Protokollführenden feststellbar ist, wie Präsenzsitzungen protokolliert. Technische Störungen, die eine inhaltliche Protokollierung einschränken oder unmöglich machen, sind in der Niederschrift zu vermerken. Rednerinnen und Redner, deren Identität für die Protokollführenden nicht feststellbar ist, sind in der Niederschrift so genau wie möglich zu bezeichnen.

4. Die **Fraktionen** entscheiden über ihre Sitzungen in eigener Verantwortung. Insbesondere bei Sitzungen der Fraktionen oder ihrer Gremien mit Gästen oder Publikum sind die am Sitzungstag geltenden Regelungen der Eindämmungsverordnung des Landes der Allgemeinverfügung der Präsidentin vom 5. Juli 2021 sowie die Verfügung der Präsidentin bezüglich der Raumvergabe im Landtag zu beachten. Veranstaltungen der Fraktionen können bei zur Verfügung stehender räumlicher Kapazitäten im Landtagsgebäude stattfinden. Das gilt nicht für Pressekonferenzen.

5. Hinsichtlich der **Abstimmungen in den Ausschüssen und im Plenum** wird zwischen den Fraktionen vereinbart, die Mehrheitsverhältnisse weiterhin nicht infrage zu stellen, sondern die Mehrheitsverhältnisse entsprechend der Sitzverteilung im Plenum und in den Ausschüssen zu unterstellen (Fairnessabkommen). Es wird für das Plenum zudem vereinbart, bis auf weiteres auf namentliche Abstimmungen zu verzichten.
6. Hinsichtlich der **Einreichung von Initiativen** wird vereinbart, dass es bis auf weiteres ausreicht, die Initiativen in digitaler Form zu übermitteln. Es ist hierbei ein eingescanntes unterschriebenes Original und eine Datei im docx-Format in einer E-Mail-Nachricht an die Adressen drucksachen@lt.sachsen-anhalt.de sowie plenardienst@lt.sachsen-anhalt.de zu übersenden. Hinsichtlich der Ausübung des Fragerechts wird ebenso verfahren; dies betrifft sowohl das Einreichen von Kleinen und Großen Anfragen als auch die Antworten der Landesregierung, wobei die Antworten neben den genannten Adressen zusätzlich an die Adresse schreibbuero2@lt.sachsen-anhalt.de zu senden sind. Der Fragesteller erhält den Vorabdruck via E-Mail.
7. Das seit dem 18. März 2020 im Landtagsgebäude geltende **eingeschränkte Zutrittsregime** wird weiter aufrechterhalten. Ausgenommen Personen mit zulassungsfreiem Zutritt gemäß § 7 Abs. 1, 2 Nrn. 1 bis 10, 13 und 15 der Hausordnung, wird Personen der Zutritt nur nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung gewährt oder versagt. Die Landtagsbibliothek steht für den allgemeinen Besucherverkehr zur Verfügung.
8. Der Ältestenrat wird sich anlassbezogen auf der Grundlage der dann ggf. erlassenen neuen Eindämmungsverordnung erneut mit diesen Regelungen befassen und sie ggf. anpassen.

Dr. Gunnar Schellenberger
Präsident